

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 42 | 2025



3

VAE: Neue Anforderungen an die Warentarifnummer

Zolltarifumstellung in den VAE –
Wie Sie jetzt fit für den Warentarif werden

10

Zollprüfung sicher begleiten

Nach der Zollprüfung ist
vor der Zollprüfung –
Was Sie jetzt gleich tun sollten

TOP-THEMA

5

Zolllager Typ C – Prüfen Sie die Vorteile für sich

Zolllager im Unionszollkodex:
So nutzen Sie den Typ C für mehr
Liquidität und weniger Stress

12

USA: Windturbinen im Blick

USA leiten Untersuchung
zu Windturbinen ein –
Was Sie als deutsche Exporteure
jetzt wissen müssen

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Zwischen Zollersparnis und Bürokratie – was wirklich zählt

Liebe Leserin, lieber Leser,

Zoll sparen, Liquidität schonen, Cashflow optimieren – das klingt für jedes Unternehmen erst einmal wie Musik in den Ohren. Und tatsächlich: Mit den richtigen Zollverfahren können Sie viel erreichen. Ob Zolllager, aktive Veredelung oder Endverwendung – die Instrumente sind da, und sie bieten attraktive Möglichkeiten, Abgaben aufzuschieben oder ganz zu vermeiden. Doch bei aller Begeisterung für die vielen Werkzeuge sollten Sie eines nicht vergessen: Jedes Verfahren verursacht Arbeit: Buchführung, Bewilligungen, Dokumentation, Abstimmung mit Zollstellen etc. Wer nur auf die Einsparungen schaut, ohne den administrativen Aufwand realistisch einzuplanen, läuft Gefahr, dass das Verfahren am Ende mehr kostet, als es bringt. Mein Tipp: Wählen Sie nicht das Verfahren mit den vermeintlich größten Vorteilen, sondern das zu Ihrem Unternehmen passende. Prüfen Sie Aufwand, Ressourcen und Nutzen. Manchmal ist der „kürzere“ Weg der bessere – weil praktikabler, schneller und weniger belastend. In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen, mit welchem Verfahren Sie Ihre Liquidität stärken – und wo es sich lohnt, genauer hinzuschauen. Ich wünsche Ihnen spannende Einblicke und die richtigen Impulse für Ihre eigene Zollstrategie.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ Zolltarifumstellung in den VAE –
Wie Sie jetzt fit für den Warentarif werden

..... 4

- ☐ Schutzmaßnahmen auf Stahl – Die
EU ändert ihre Regelungen

TOP-THEMA 5

- ☐ Zolllager im Unionszollkodex:
So nutzen Sie den Typ C für mehr Liquidität
und weniger Stress

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Zolllager Typ C: So prüfen Sie,
ob Ihr Unternehmen startklar ist

LESERFRAGEN 9

- ☐ Ist die Angabe einer falschen
Lieferbedingung im Steuerbescheid
ein Problem?
- ☐ Der Lieferant hat vergessen, einen
Präferenznachweis mitzugeben.
Was können wir tun?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Nach der Zollprüfung ist vor der
Zollprüfung – Was Sie jetzt gleich tun sollten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ USA leiten Untersuchung zu Windturbinen
ein – Was Sie als deutsche Exporteure jetzt
wissen müssen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Zolltarifumstellung in den VAE – Wie Sie jetzt fit für den Warentarif werden

Handeln Sie mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)? Dann ist diese Anpassung für Sie entscheidend: Die VAE haben ihren Zolltarif auf zwölf Stellen erweitert, um mehr Präzision und Transparenz zu schaffen. Unternehmen mussten sich ab Januar 2025 darauf einstellen – mit einer Übergangsfrist bis etwa Ende Juli 2025, in der noch 8-stellige Codes verwendet werden durften. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen. Daher gilt jetzt: Der 12-stellige Zolltarif ist verbindlich.

Was hat sich geändert?

Die Golfstaaten, allen voran die VAE, haben ihren Zolltarif modernisiert. Ziel ist es, den internationalen Warenverkehr besser zu strukturieren und präziser abzubilden. Dies ist die aktuelle Lage:

- 🌐 **Von 8 auf 12 Stellen:** Statt bisher rund 7.800 gibt es nun ca. 13.400 Zolltarifpositionen.
- 🌐 **Neue Unterkategorien:** Viele bestehende Codes wurden feiner aufgeschlüsselt.
- 🌐 **Neue Codes:** Zusätzlich sind komplett neue Warennummern eingeführt worden.
- 🌐 **Übergangsfrist:** Ab dem 1. August 2025 beginnt die 6-monatige Übergangsphase und Sie können alte und neue Codes parallel nutzen

Was bedeutet das für Sie als Importeur oder Exporteur?

Der Importeur in den VAE ist verantwortlich für die richtige Ermittlung der neuen zwölfstelligen Zolltarifnummern. Die Waren müssen korrekt eingereiht sein, damit keine Verzögerungen oder Nachforderungen entstehen.

Als deutsches exportierendes Unternehmen gilt für Sie: Sie verwenden weiterhin die achtstellige Kombinierte Nomenklatur (KN) für Ihre Ausfuhranmeldungen in der EU.



ACHTUNG

Falls Ihr Geschäftspartner in den VAE zusätzlich die zwölfstelligen Zolltarifnummer benötigt, sollten Sie klarstellen, dass diese auf Basis seiner Anfrage oder seiner Vorgabe erfolgt. So vermeiden Sie, dass Sie für mögliche Fehleinreichungen im Importland verantwortlich gemacht werden.

Unterstützung durch die Zollverwaltung der VAE

Damit die Umstellung reibungslos gelingt, stellen die Zollbehörden verschiedene Services bereit:

- 🌐 Beratung zur Ersteinreichung von Waren
- 🌐 Unterstützung beim Wechsel von 8- auf 12-stellige Codes
- 🌐 Self-Service über die App „Munasiq“
- 🌐 Korrelationstabellen, die alte und neue Nummern verbinden
- 🌐 Veröffentlichung des integrierten GCC-Zolltarifs

Diese Hilfestellungen können Sie gezielt nutzen, um Ihre Abläufe zu überprüfen und zu optimieren.

Nutzen Sie unsere Handlungsempfehlungen für Sie

- 🌐 Prüfen Sie jetzt Ihre Stammdaten und gleichen Sie die Warennummern mit den neuen 12-stelligen Codes ab.
- 🌐 Achten Sie darauf, dass Ihre IT- und Zollsoftware aktuell ist und die neuen Nummern korrekt verarbeiten kann.
- 🌐 Schulen Sie Ihr Team rechtzeitig, damit es sicher mit den neuen Anforderungen umgehen kann.
- 🌐 Sprechen Sie außerdem frühzeitig mit Ihren Partnern in den VAE, um zu klären, ob diese die 12-stellige Nummer benötigen.
- 🌐 Wenn Sie unsicher sind, ziehen Sie externe Zollexperten hinzu – so vermeiden Sie teure Fehler und Nachforderungen.

Hier finden Sie die hilfreichen Links dazu:

Zollmitteilung: <https://www.dubaicustoms.gov.ae/en/CustomsInformation/Pages/CustomsNotices.aspx>

GCC – Zolltarif: <https://www.dubaicustoms.gov.ae/en/PoliciesAndNotices/Documents/IntegratedCustomsTariff.pdf>



FAZIT

Die Umstellung auf den 12-stelligen Zolltarif in den VAE ist inzwischen vollzogen. Für Sie als deutsches Unternehmen, das in die Golfstaaten exportiert oder dort Waren importiert, bedeutet das: Nur wer rechtzeitig seine Prozesse, Stammdaten und Systeme anpasst, bleibt lieferfähig und schützt seinen Cashflow. Gleichzeitig profitieren Sie von mehr Transparenz bei der Tarifierung und können Ihre internationalen Lieferketten stabiler und effizienter steuern.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Schutzmaßnahmen auf Stahl – Die EU ändert ihre Regelungen

Importieren oder handeln Sie mit Stahlerzeugnissen? Dann ist diese Meldung für Sie besonders relevant: Die EU hat ihre seit 2019 geltenden Schutzmaßnahmen für Stahlimporte nicht nur bis zum 30. Juni 2026 verlängert, sondern im Jahr 2025 erneut angepasst. Besonders betroffen ist die Warenkategorie 17 (Profile aus Eisen und nicht legiertem Stahl).

Hintergrund der Schutzmaßnahmen

Seit Februar 2019 schützt die EU ihre Stahlindustrie mit endgültigen Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus Drittstaaten. Insgesamt sind 26 Warenkategorien betroffen. Für jede Kategorie gibt es ein Zollkontingent:

- 🌐 länderspezifische Kontingente für die wichtigsten Lieferländer (basierend auf den Exportmengen der letzten drei Jahre)
- 🌐 allgemeine Kontingente für alle übrigen Staaten

ACHTUNG

Sobald diese Kontingente erschöpft sind, fällt ein Zusatzzoll von 25 % an.

Von den Maßnahmen ausgenommen sind bestimmte Entwicklungsländer (siehe Anhang III). Auch Waren aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sind nicht betroffen.

Diese Änderungen gab es im Jahr 2025

Auf Antrag von 13 EU-Mitgliedstaaten hat die Kommission die Schutzmaßnahmen überprüft und angepasst. Die Änderungen vom März 2025 umfassten:

- 🌐 Begrenzung der Kontingentsmengen,
- 🌐 strengere Regeln für den Umgang mit Restkontingenten sowie
- 🌐 Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer.

Die Zuteilung und Verwaltung der Kontingente

Grundsätzlich bleibt das bisherige System bestehen. Allerdings wurden einzelne Punkte präzisiert und eingeschränkt:

- 🌐 Übertragung ungenutzter Kontingente: Am Ende eines Quartals können Restmengen ins nächste Quartal verschoben werden – mit Ausnahme vieler Kategorien, auch Kategorie 17.

- 🌐 Nutzung von Restkontingenten: Wenn ein länderspezifisches Kontingent ausgeschöpft ist, darf auf allgemeine Kontingente zurückgegriffen werden. Der Zugang ist jedoch je nach Warenkategorie unterschiedlich geregelt:

1. Kein Zugang für z. B. Kategorien 1A, 2, 3B, 4A, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25B, 26.
2. Zugang mit Mengenbegrenzung für Kategorien 1B, 3A, 9, 10, 12, 27, 28.
3. Sonderregelung für Kategorie 4B: max. 30 % pro Ausfuhrland im letzten Quartal.

- 🌐 Begrenzung für Länder ohne spezifisches Kontingent: Hier gelten feste Obergrenzen, z. B. 40 % pro Land in Kategorie 17.

Besonders relevante Änderungen bei Warenkategorie 17

- 🌐 Länderobergrenze von 15 % aufgehoben seit 1. August 2025
- 🌐 Es werden wieder länderspezifische Kontingente für das Vereinigte Königreich, die Türkei und Korea eingeführt.
- 🌐 Zusätzlich gilt für das Restkontingent eine Obergrenze von 40 % je Ursprungsland.

Höhe der Kontingente und Liberalisierung

Nach WTO-Vorschriften müssen Schutzmaßnahmen schrittweise gelockert werden. Bisher stiegen die Kontingentsmengen jährlich um 1 %. Die EU hat den Liberalisierungssatz seit März 2025 auf 0,1 % gesenkt – also deutlich geringere Erhöhungen.

Gleichzeitige Anwendung von Schutz- und Antidumpingmaßnahmen

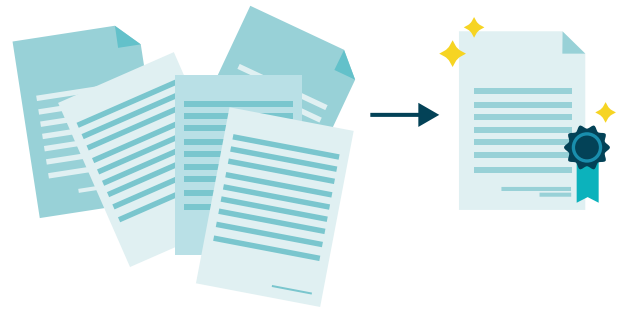
Für einige Stahlerzeugnisse gelten sowohl Schutzmaßnahmen als auch Antidumping- oder Antisubventionszölle. Um eine große Belastung zu vermeiden, hat die EU klar geregelt: Ist der Schutz Zoll höher als der Antidumpingzoll, wird nur der Schutzzoll erhoben. Ist der Schutzzoll niedriger, zahlen Sie den Schutzzoll plus die Differenz zum höheren Antidumping- oder Ausgleichszoll.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Zolllager im Unionszollkodex: So nutzen Sie den Typ C für mehr Liquidität und weniger Stress

Sie importieren regelmäßig Waren in die EU? Dann wissen Sie, wie belastend es sein kann, sofort Zölle und Einfuhrumsatzsteuer zahlen zu müssen – auch wenn die Waren noch gar nicht verkauft oder verarbeitet wurden. Genau hier setzt das Instrument des Zolllagers an. Es ermöglicht Ihnen, Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Aufsicht zu lagern, ohne direkt Abgaben zu entrichten. Sie gewinnen damit Zeit, bleiben flexibel und können Ihr Liquiditätspolster schonen.



Die Zolllagerarten im Überblick

Früher gab es die Typen A bis F. Heute gibt es nur noch:

 **Öffentliche Zolllager:** Werden von einem Wirtschaftsbeteiligten betrieben und stehen jedermann zur Verfügung.

 **Private Zolllager:** Können ausschließlich vom Bewilligungsinhaber für dessen eigene Waren genutzt werden.

Damit Sie die Unterschiede auf einen Blick erkennen, habe ich die alte und die neue Systematik übersichtlich für Sie gegenübergestellt:



ZOLLAGERARTEN IM ÜBERBLICK



Alter Typ	Kategorie nach UZK	Merkmale
A	Öffentliches Lager Typ I	Betreiber ist Bewilligungsinhaber, verantwortlich für Zollvorschriften, jedermann kann Waren einlagern, meist zollamtlicher Mitverschluss
B	Öffentliches Lager Typ II	Verantwortung beim Einlagerer, für alle offen, mit zollamtlichem Mitverschluss
C	Privates Lager	Lagerhalter = Einlagerer, nur eigene Waren, Mitverschluss durch Zoll, Bemessungsgrundlagen erst bei Auslagerung
D	Privates Lager (vereinfacht)	Ohne Mitverschluss, mit Anschreibeverfahren; Zollwertfeststellung früher wählbar, heute immer bei Auslagerung
E	Privates Lager (flexibel)	Keine feste Lagerstätte, „symbolische Lagerung“, hohe Anforderungen an Buchführung, nachträgliche Kontrolle
F	Öffentliches Lager Typ III	Vom Zoll selbst betrieben, selten in der Praxis, keine Sicherheitsleistung durch Betreiber

Zolllager Typ C – Ihr flexibler Standard

Für viele Unternehmen ist das Zolllager Typ C das bevorzugte Modell. Es vereint Sicherheit mit Kontrolle und bietet gleichzeitig Vorteile für Ihre Unternehmensfinanzen.

Was bedeutet Typ C konkret?

-  Sie lagern ausschließlich Ihre eigenen Waren ein.
-  Lagerhalter und Einlagerer sind identisch (sind Sie selbst).
-  Der Zugriff erfolgt nur mit Beteiligung der Zollbehörde (zollamtlicher Mitverschluss).

- Die Bemessungsgrundlagen (beispielsweise Zollwert) müssen erst bei der Auslagerung bestimmt werden – nicht bei Einlagerung.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Liquidität schonen:** Sie zahlen Zoll und Einfuhrumsatzsteuer erst, wenn die Waren in den freien Verkehr übergehen.
- Flexibilität gewinnen:** Ob die Waren in der EU verkauft oder wieder ausgeführt werden – das entscheiden Sie zum passenden Zeitpunkt.
- Rechtssicherheit:** Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Zoll sind Sie auf der sicheren Seite.

Lagerdauer – der Joker für Ihr Unternehmen

Ein besonderer Vorteil von Zolllagern: Die Lagerdauer ist grundsätzlich unbegrenzt.

Sie können Ihre Nicht-Unionswaren so lange aufbewahren, bis klar ist, was mit ihnen geschehen soll. Erst bei der endgültigen Bestimmung (z. B. Überführung in den freien Verkehr, Wiederausfuhr oder Weiterverarbeitung) wird über die Zollschuld entschieden.



ACHTUNG

Für einige landwirtschaftliche Waren (z. B. bei Erstattungs-lagern) können EU-spezifische Fristen gelten. Prüfen Sie daher immer die Details für Ihre Produkte.



MEIN TIPP

Wenn Sie regelmäßig importieren, Ihre Waren aber nicht sofort in der EU verkaufen oder weiterverarbeiten, ist ein Zolllager Typ C eine echte Chance. Sie verschaffen sich damit finanzielle Luft, weil Sie die Zahlung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer in die Zukunft verschieben. Gleichzeitig bleiben Sie flexibel bei der Entscheidung, wie Sie die Waren verwenden – ob sie im Binnenmarkt bleiben, weiterverkauft oder wieder ausgeführt werden. Und nicht zuletzt erhöhen Sie Ihre Compliance-Sicherheit, da jede Lagerbewegung unter enger Zollkontrolle erfolgt und Sie so rechtlich immer auf der sicheren Seite sind.

Praktische Anwendung von Zolllager Typ C in Ihrem Unternehmen

Ein Zolllager Typ C ist ein privates Zolllager, das ausschließlich von Ihnen als Bewilligungsinhaber für die eigenen Waren genutzt werden darf. In der Praxis bedeutet das:

- Sie lagern dort Nicht-Unionswaren ein, die im Zollgebiet der EU angekommen sind, aber noch nicht verzollt wurden.
- Das Lager dient Ihnen als Zwischenstation unter Zollaufsicht, bis Sie entscheiden, wie die Waren weiterverwendet werden.

Für Ihr Unternehmen ist es damit ein wichtiges Instrument im internationalen Warenverkehr, das Ihnen gleichzeitig finanzielle Vorteile bietet und die Einhaltung zollrechtlicher Vorgaben absichert.

Einlagerung unverzollter Waren und zollamtliche Überwachung

Wenn Ihre Waren aus einem Drittland in die EU gelangen, können Sie sie unmittelbar in das Zolllagerverfahren überführen und in einem bewilligten Typ C Lager einlagern – ohne dass Sie zu diesem Zeitpunkt Zoll oder Einfuhrumsatzsteuer zahlen müssen. Dafür geben Sie eine Zollanmeldung zum Zolllagerverfahren ab, anschließend werden die Güter unter zollamtlicher Aufsicht in das Lager verbracht und behalten den Status der Nicht-Unionswaren.

Die zollamtliche Überwachung bedeutet, dass das Hauptzollamt Ihr Lager genehmigt hat und jederzeit Kontrollen durchführen kann. Bei Typ C erfolgt die Überwachung in der Regel durch Mitverschluss.



ACHTUNG

Das heißt, Sie als Lagerhalter haben nur gemeinsam mit der Zollbehörde physischen Zugriff auf die Waren. Ein- und Auslagerungen sind also nur mit Beteiligung der Zollstelle möglich – entweder durch Gestellung der Waren oder im Rahmen vereinfachter Verfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass unverzollte Waren nicht unkontrolliert in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

Ein Vorteil für Sie: Da das Risiko von Manipulationen oder Betrug bei dieser engen Kontrolle gering ist, kann die von Ihnen zu stellende Sicherheitsleistung (Zollbürgschaft) niedriger angesetzt oder in Einzelfällen ganz erlassen werden.

Während der Lagerung dürfen Sie Ihre Waren nicht verändern – Ausnahmen sind nur sogenannte „übliche Behandlungen zur Warenpflege“. Dazu gehören zum Beispiel das Umpacken, Umlabeln, einfache Qualitätskontrollen oder Maßnahmen zur Vorbereitung für den Vertrieb.

Diese Handlungen dienen lediglich der Erhaltung des Zustands und sind von der Zollbehörde zugelassen oder allgemein erlaubt.

Nicht gestattet ist der direkte Verkauf an Endkunden: Verkaufsflächen und Zolllager müssen strikt getrennt sein, ein Einzelhandelsverkauf aus dem Lager heraus ist ausgeschlossen.

Sobald Sie entscheiden, die Waren in den freien Verkehr der EU zu überführen, geben Sie eine Zollanmeldung ab, und die bislang ausgesetzten Abgaben werden fällig. Alternativ können Sie die Güter auch in ein anderes Zollverfahren – etwa die aktive Veredelung – überführen oder zur Wiederausfuhr aus der EU anmelden.

Im Fall der Wiederausfuhr verlassen die Waren das Zollgebiet, ohne dass Sie jemals Zölle oder Einfuhrumsatzsteuer in der EU gezahlt haben. Genau darin liegt ein wesentlicher Vorteil für Ihre Cashflow-Optimierung: Sie zahlen nur dann, wenn die Waren tatsächlich in die EU-Wirtschaft übergehen.

Die Rolle des Zolllagers im internationalen Warenverkehr

Gerade Firmen mit weltweiten Lieferketten setzen auf ein Zolllager Typ C in strategisch günstigen Ländern wie den Niederlanden oder Deutschland. So können sie Waren aus Übersee zunächst unverzollt einlagern, bis entschieden ist, wohin diese geliefert werden.

Entscheiden Sie sich für eine Weiterlieferung in ein Drittland, verbleiben die Güter bis zum Transport im Zolllager und werden anschließend im Transitverfahren ausgeführt – ohne dass jemals Zölle oder Einfuhrumsatzsteuer in der EU angefallen sind.

Möchten Sie die Waren dagegen an einen EU-Kunden abgeben, nehmen Sie einfach die benötigte Teilmenge aus dem Lager, überführen sie in den freien Verkehr und zahlen erst in diesem Moment die fälligen Abgaben. Nicht verkaufte Mengen können Sie weiterhin unverzollt im Lager halten, sodass keine unnötigen Kosten entstehen.

Anforderungen an Sie als Lagerbetreiber (Bewilligungsinhaber)

Wenn Sie ein Zolllager Typ C einrichten möchten, benötigen Sie eine formelle Bewilligung durch Ihr zuständiges Hauptzollamt. Diese Bewilligung ist an klare Voraussetzungen gebunden.

Sie müssen also im Vorfeld nachweisen, dass Ihr Unternehmen zuverlässig ist und die Zollvorschriften einhält. Die wichtigsten Anforderungen für Sie als Lagerbetreiber sind:

- 🌐 **Ansässigkeit in der EU:** Sie müssen Ihren Sitz oder eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union haben.
- 🌐 **Zuverlässigkeit und Compliance:** Sie müssen die sogenannte „zollrechtliche Gewähr“ bieten. Das bedeutet, dass Sie zuverlässig sind und über ein funktionierendes System zur Lagerbuchführung und Warenverfolgung verfügen. Außerdem müssen Sie oder Ihre Verantwortlichen nachweislich über die nötige zollfachliche Kompetenz verfügen.
- 🌐 **Registrierung:** Sie benötigen eine EORI-Nummer (zollrechtliche Registriernummer) sowie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

- 🌐 **Sicherheitsleistung:** Das Hauptzollamt kann von Ihnen eine Zolllbürgschaft (Gesamtsicherheit) verlangen, um mögliche Abgabenausfälle abzusichern. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Warenwert im Lager. Haben Sie über Jahre hinweg einen ordnungsgemäßen Betrieb nachgewiesen, kann diese Sicherheit reduziert oder sogar erlassen werden.
- 🌐 **Geeignete Lagerinfrastruktur:** Ihr Lager muss offiziell zugelassen sein und bestimmte bauliche und organisatorische Anforderungen erfüllen – etwa abgeschlossene und getrennte Lagerbereiche, eine IT-gestützte Bestandsführung und regelmäßige Inventuren. Wichtig: Ihre Waren sind jederzeit eindeutig identifizierbar und prüfbar (Prinzip der Nämlichkeit).
- 🌐 **Angemessenheit:** Das Hauptzollamt prüft, ob der wirtschaftliche Nutzen Ihres Zolllagers in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand der Zollüberwachung steht. Mit anderen Worten: Es muss ein nachvollziehbarer Bedarf bestehen.

Die Bewilligung beantragen Sie schriftlich – meist über ein standardisiertes Formular mit Angaben zu Ihrem Unternehmen, den Warenarten, den geplanten Verfahren und der konkreten Lagerstätte. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt Ihnen das Hauptzollamt die Genehmigung.

Als Bewilligungsinhaber übernehmen Sie ab diesem Zeitpunkt die volle Verantwortung:

- 🌐 Sie müssen jederzeit den Bestand der eingelagerten Waren nachweisen können.
- 🌐 Sie tragen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass keine Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.
- 🌐 Sie halten alle relevanten Aufzeichnungen für Kontrollen bereit und lassen Änderungen – etwa bei Lagerorten oder bei den zulässigen Behandlungen – vom Zoll genehmigen.

Kurz gesagt: In einem Zolllager Typ C werden Sie zum „Zoll-Trustee“ für Ihre Waren. Sie verwahren die Güter gewissermaßen im Auftrag des Zolls, bis Sie diese in den freien Verkehr überführen oder für ein anderes Verfahren anmelden.



FAZIT

Zusammengefasst bietet Ihnen das Zolllager Typ C erhebliche Vorteile für Ihre Finanz- und Logistikplanung. Sie müssen Zölle und Einfuhrumsatzsteuer nicht sofort bezahlen, sondern erst dann, wenn Sie die Waren tatsächlich in den EU-Binnenmarkt überführen. Das verschafft Ihnen wertvolle Liquidität und macht Sie unabhängiger von kurzfristigen Marktschwankungen. Waren, die Sie wieder ausführen, bleiben sogar komplett abgabenfrei – ein klarer Pluspunkt für Ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste Zolllager Typ C: So prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen startklar ist

Sie wollen ein Zolllager Typ C beantragen oder betreiben? Dann hilft Ihnen diese Checkliste, alle wichtigen Punkte im Blick zu behalten.

 CHECKLISTE: ZOLLAGER TYP C – ANTRAG & LAGERHALTUNG 		
Frage	Ja	Nein
Antrag auf Bewilligung beim Hauptzollamt		
Haben Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union?	☐	☐
Verfügen Sie über eine gültige EORI-Nummer?	☐	☐
Liegt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Ihr Unternehmen vor?	☐	☐
Können Sie Ihre zollrechtliche Zuverlässigkeit (keine schwerwiegenden Verstöße) nachweisen?	☐	☐
Verfügen Sie oder Ihre Verantwortlichen über ausreichende zollfachliche Kompetenz?	☐	☐
Haben Sie ein funktionierendes System zur Lagerbuchführung und Warenverfolgung eingerichtet (idealerweise IT-gestützt)?	☐	☐
Haben Sie eine Zollbürgschaft (Gesamtsicherheit) beantragt oder vorgelegt, die sich am durchschnittlichen Warenwert orientiert?	☐	☐
Ist Ihr Lagerort behördlich zugelassen und erfüllt er die baulichen sowie organisatorischen Anforderungen (z. B. abgeschlossene Bereiche, Inventuren, Sicherheitssysteme)?	☐	☐
Können Sie den wirtschaftlichen Nutzen des Zolllagers im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand nachvollziehbar darlegen?	☐	☐
Laufende Anforderungen an die Lagerhaltung		
Können Sie den Bestand der eingelagerten Waren jederzeit vollständig und korrekt nachweisen?	☐	☐
Erfolgen Ein- und Auslagerungen nur mit Beteiligung der Zollstelle oder im Rahmen eines genehmigten vereinfachten Verfahrens?	☐	☐
Ist die Nämlichkeit der Waren jederzeit sichergestellt (eindeutige Identifizierbarkeit und Prüfbarkeit)?	☐	☐
Werden nur die vom Zoll zugelassenen üblichen Behandlungen (z. B. Umpacken, Etikettieren, Qualitätskontrollen) durchgeführt?	☐	☐
Stellen Sie sicher, dass keine Waren direkt an Endkunden aus dem Zolllager verkauft werden und Verkaufsflächen strikt getrennt sind?	☐	☐
Führen und dokumentieren Sie regelmäßige Inventuren des Lagerbestandes?	☐	☐
Halten Sie alle relevanten Aufzeichnungen für Zollkontrollen jederzeit bereit?	☐	☐
Beantragen Sie notwendige Änderungen (z. B. neue Lagerorte, zusätzliche Behandlungen) rechtzeitig bei der Zollbehörde?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Ihre Sicherheitsleistung nach einigen Jahren verringert oder erlassen werden kann?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Ist die Angabe einer falschen Lieferbedingung im Steuerbescheid ein Problem?

FRAGE Wir stellen immer wieder fest, dass die Spedition die falsche Lieferbedingung in

der Zollanmeldung angibt. Ist das ein Problem und muss ich den Steuerbescheid dann ändern lassen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Angabe einer falschen Lieferbedingung allein ist erstmal kein wirkliches Problem. Sie müssten den Steuerbescheid daher erstmal nicht ändern lassen. Fraglich ist jedoch, ob der Zollwert durch die falsche Lieferbedingung richtig berechnet wurde. Prüfen Sie immer zuerst nach, ob die Spedition den Zollwert unter Bezugnahme auf die richtige Lieferbedingung richtig ermittelt hat. Passt dies, dann ist die angegebene falsche Lieferbedingung unschädlich und Sie müssen nichts veranlassen. Sie können die Abweichung jedoch auf Ihrem Steuerbescheid vermerken. So sieht der

Prüfer, dass Sie die Unstimmigkeit festgestellt und den Zollwert überprüft haben. Führt die abweichende Lieferbedingung jedoch zu einem anderen Zollwert, dann müssen Sie gegebenenfalls einen Änderungsbescheid in Auftrag geben. Haben Sie mehr als 5 Euro zu wenig Zollabgaben pro Position entrichtet, müssen Sie einen Nacherhebungsbescheid beantragen. Erhalten Sie eine Erstattung, können Sie jederzeit einen Erstattungsantrag bei dem zuständigen Hauptzollamt stellen, in dessen Bezirk die Zollanmeldung erstellt wurde. Sprechen Sie zudem immer mit Ihrer Spedition, um das Problem in Zukunft aus der Welt zu schaffen.

Der Lieferant hat vergessen einen Präferenznachweis mitzugeben. Was können wir tun?

FRAGE In der Regel sind bei unseren Wareneinfuhren aus der Schweiz immer Präferenznachweise dabei. Vereinzelt liegen sie jedoch zum Zeitpunkt der Abfertigung noch nicht vor. Sprechen wir mit dem Lie-

feranten, liefert er sie immer nach. Können wir die Präferenz trotzdem gleich beantragen, wenn wir wissen, dass der Präferenznachweis noch kommt? Oder können wir die Präferenzgewährung nachträglich beantragen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Wenn der Präferenznachweis zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr fehlt, können Sie die Präferenzgewährung nicht einfach beantragen. Dies ist jedoch kein Problem, denn Sie können die nachträgliche Präferenzgewährung auch nach der Überführung beantragen. Sobald Ihnen der Präferenznachweis vorliegt, beantragen Sie in einem formlosen Schreiben an das zuständige Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Zollanmeldung erstellt wurde, die nachträgliche Präferenzgewährung

und Erstattung der Einfuhrabgaben. Hier ist es auch unerheblich, ob Ihr Lieferant den Präferenznachweis einfach nur vergessen hat mitzuschicken oder ob er nachträglich einen Präferenznachweis beantragt. Beide gelten gleichermaßen. Passen Sie jedoch auf die Fristen auf. Jedes Präferenzabkommen hat eigene Gültigkeitsfristen der Präferenznachweise. Normalerweise liegt die Frist bei vier Monaten ab Ausstellungsdatum. Wurde Ihre Ware jedoch innerhalb dieser Frist gestellt, dann können Sie die Präferenzbegünstigung je nach Abkommen in der Regel noch 2 Jahre lang beantragen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Nach der Zollprüfung ist vor der Zollprüfung – Was Sie jetzt gleich tun sollten

Jede Zollprüfung ist für Sie eigentlich ein kostenloses Audit, ob bei Ihnen in der Zollabteilung alles richtig läuft. Durch die Zollprüfung und den Bericht können Sie in der Regel Ihre Schwachstellen erkennen und wissen danach auch, wo Sie nacharbeiten müssen. Nutzen Sie diese Chance, um Ihre internen Abläufe zu verbessern und so für die Zukunft besser aufgestellt zu sein. So können Sie auch der nächsten Zollprüfung gelassen entgegenschauen.

Überprüfen Sie alle gleichgelagerten Fälle nach dem Prüfungszeitraum

Der Prüfer wird Sie im abschließenden Gespräch oder der Schlussbesprechung darauf hinweisen, dass er nur die Fälle im Prüfungszeitraum geprüft hat. In der Regel liegt dieser ein paar Monate vor dem Prüfungsende, das bedeutet, dass der Prüfer nicht alle Einfuhrsendungen bis zum Gesprächszeitpunkt geprüft hat. Es ist Ihre Pflicht, dass Sie gleichgelagerte Fälle, die nach dem Prüfungszeitraum gegebenenfalls auch nicht richtig angemeldet wurden, überprüfen und einen Änderungsantrag stellen.

**MEIN TIPP**

Erstellen Sie die Zollanmeldungen selbst, dürfte es kein Problem sein, über Ihre Software spezielle Auswertungen zu erstellen, um die betreffenden Sendungen zu finden.

Überarbeiten Sie die Einreichungen ähnlicher Waren

Wurden abweichende Einreichungen festgestellt, müssen Sie sicherstellen, dass die vom Prüfer festgestellte richtige Zolltarifnummer auch in Zukunft angemeldet wird. Ist die Zolltarifnummer in Ihrem Warenwirtschaftssystem hinterlegt, dann müssen Sie in jedem Fall die richtige Zolltarifnummer eintragen.

**MEIN TIPP**

Schauen Sie in Ihren Materialstammdaten, ob es noch ähnliche Waren gibt, die gegebenenfalls durch die Feststellungen nicht richtig tarifiert wurden, und überprüfen Sie diese genau.

Beantragen Sie verbindliche Zolltarifauskünfte bei Unsicherheit

Sind Sie sich in speziellen Fällen nicht sicher, ob die Einreihung des Prüfers stimmt, oder finden Sie andere Waren, bei denen Sie befürchten, dass etwas nicht korrekt ist, dann beantragen Sie verbindliche Zolltarifauskünfte.

**MEIN TIPP**

Es kommt bei jedem Zollprüfer gut an, wenn verbindliche Zolltarifauskünfte vorliegen. Zum einen zeigt es, dass Sie sich Hilfe holen, wenn Sie sich nicht sicher sind, und dass Sie es richtig machen wollen. Zum anderen erleichtert und beschleunigt es die Prüfung, wenn der Prüfer sich über gewisse Einreichungen keine Gedanken mehr machen muss.

Optimieren Sie Ihre Ablage

Haben Sie in der Prüfung gemerkt, dass Sie nicht alle Unterlagen immer auf die Schnelle finden können, dann suchen Sie einen Weg, Ihre Ablage zu optimieren. Überarbeiten Sie gegebenenfalls die Benennung Ihrer archivierten Akten, um eine bessere Suchfunktion nach der Nummer des Steuerbescheids zu haben. Vielleicht müssen Sie auch gewisse Unterlagen wie zum Beispiel die Frachtkostenrechnung noch in der Akte mit ablegen. Je übersichtlicher die Ablage, umso weniger benötigt der Prüfer Ihre Hilfe und umso schneller geht die Prüfung.

Halten Sie eine Besprechung für alle beteiligten Abteilungen ab

In der Regel betreffen die festgestellten Beanstandungen nicht nur die Zollabteilung, sondern gegebenenfalls auch andere Abteilun-

gen wie die Buchhaltung oder den Einkauf. Berufen Sie eine kurze Besprechung über die Beanstandungen der Zollprüfung ein, an der alle Beteiligten an einem Tisch sitzen. Nur wenn alle über die Fehler informiert sind, können sie gezielt verhindern, dass diese wieder auftreten. Vielleicht hat zudem jemand eine Idee, wie gewisse Strukturen zur Kommunikation bei den festgestellten Problemen verbessert werden kann. Zudem können Sie dabei auch die positiven Feststellungen der Zollprüfung erwähnen.

Überarbeiten Sie Ihre Arbeits- und Organisationsanweisungen

Haben Sie eine Arbeits- und Organisationsanweisung, dann überprüfen Sie, ob vielleicht auch da Anpassungen nötig sind. Vielleicht sind zwar keine Fehler enthalten, aber gewisse Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Verfahren bei Werkzeugkosten, sind noch nicht erwähnt. Überarbeiten Sie die Arbeits- und Organisationsanweisung und geben Sie diese allen Beteiligten in Umlauf, mit einem Hinweis auf die Änderungen.



MEIN TIPP

Haben Sie noch keine Arbeits- und Organisationsanweisung, dann lege ich Ihnen ans Herz, eine zu erstellen. Auch dies zeigt dem Zoll, dass Sie Ihre Arbeit ernst nehmen, und Sie können auch den neuen Mitarbeitern eine schöne Übersicht vorlegen, wie die Arbeit zu laufen hat und auf was geachtet werden muss. Bedenken Sie natürlich, dass diese auch regelmäßig überarbeitet und kontrolliert werden muss.

Bekommen Sie bisher unerkannte Probleme in den Griff

Wurden bei der Zollprüfung neue Schwachstellen erkannt, die Sie bisher nicht auf dem Schirm hatten, dann müssen Sie sich dafür sofort um eine Lösung bemühen. Wurde beispielsweise festgestellt, dass Werkzeugkosten nicht angemeldet wurden, benötigen Sie einen Ablaufplan, wie Sie diese Kosten zuerst erkennen und dann auch anmelden. Gegebenenfalls ist auch eine zollwertrechtliche Bewilligung möglich, wenn die Aufteilung der Kosten sehr schwer ist.

Setzen Sie Ihre Stichproben für die Nachprüfung gezielt auf problematische Fälle

Bei der Prüfung wurde sicher festgestellt, dass Einfuhren aus speziellen Ländern oder vor allem von bestimmten Lieferanten fehleranfälliger sind als andere. In der Regel ist es bei hohem Einfuhrvolumen in der Praxis nicht möglich, alle Steuerbescheide zu prüfen. Das heißt, dass Sie sinnvolle Stichproben festlegen müssen. Setzen Sie in diesem Fall Ihre Stichproben so, dass die risikoreichen Fälle garantiert geprüft werden.



FAZIT

Suchen Sie für alle in der Prüfung beanstandeten Sachverhalte eine Lösung. Wird bei der nächsten Prüfung festgestellt, dass Sie die gleichen Fehler weiterhin machen und sich nicht bemüht haben diese zu beheben, kann es bis zu einem Strafverfahren kommen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

USA leiten Untersuchung zu Windturbinen ein – Was Sie als deutsche Exporteure jetzt wissen müssen

Exportieren Sie Windturbinen oder Komponenten in die USA? Dann sollten Sie die aktuellen Entwicklungen im Blick behalten. Die US-Regierung prüft seit August 2025 neue Handelsmaßnahmen, die den Marktzugang erheblich verändern könnten.

Hintergrund der Untersuchung

Am 13. August 2025 hat das US-Handelsministerium eine Untersuchung nach Section 232 (19 U.S.C. 1862) eingeleitet. Ziel ist es zu prüfen, ob die Einfuhren von Windturbinen und deren Teilen sowie Komponenten eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellen. Im Fokus stehen dabei insbesondere folgende Fragen:

- 🌐 Wie hoch ist die aktuelle und künftige Nachfrage nach Windturbinen in den USA?
- 🌐 Welche Rolle spielen ausländische Lieferketten bei der Deckung dieser Nachfrage?
- 🌐 In welchem Umfang können die US-Hersteller selbst produzieren?
- 🌐 Wie wirken sich staatliche Subventionen im Ausland auf die Wettbewerbsfähigkeit der US-Industrie aus?

Fristen und Beteiligungsmöglichkeiten

Wenn Sie von der Untersuchung betroffen sind, können Sie selbst aktiv werden:

- 🌐 Kommentare und Stellungnahmen können Sie jederzeit bei US Government einreichen.
- 🌐 Die Frist endete 15 Tage nach Veröffentlichung im Federal Register, also Mitte September 2025.
- 🌐 Die offizielle „Notice of Request for Public Comments on Section 232 National Security Investigation of Imports of Wind Turbines and Their Parts and Components“ enthält alle Details zur Teilnahme.

Bereits bestehende Belastungen für Windturbinenimporte

Schon heute sind Windturbinen in den USA mit hohen Abgaben belegt. Das Handelsministerium hat sie als Derivate von Stahl- und Aluminiumprodukten eingestuft. Damit unterliegen sie den bestehenden 50 % Zusatzzöllen auf diese Materialien.

Sollten weitere Maßnahmen im Rahmen von Section 232 beschlossen werden, ist mit zusätzlichen Zollerhöhungen zu rechnen. Das würde Ihre Importkosten in den USA nochmals deutlich verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Lieferungen spürbar beeinträchtigen.

Handlungsempfehlungen für deutsche Unternehmen

Damit Sie auf die kommenden Entwicklungen vorbereitet sind, sollten Sie jetzt aktiv werden:

- 🌐 **Prüfen Sie Ihre Exporte:** Verschaffen Sie sich einen Überblick, welche Windturbinen und Komponenten Sie in die USA liefern.
- 🌐 **Stimmen Sie sich mit Ihren US-Kunden ab:** Klären Sie, ob diese bereits von den bestehenden Zusatzzöllen betroffen sind und wie sich neue Maßnahmen auswirken könnten.
- 🌐 **Nutzen Sie die Kommentierungsfrist:** Reichen Sie immer Ihre Stellungnahme beim Federal Register ein, um Ihre Interessen zu vertreten. Auch in anderen Fällen!
- 🌐 **Diversifizieren Sie Märkte:** Prüfen Sie alternative Absatzmärkte, um Risiken in den USA abzufedern.



FAZIT

Die US-Untersuchung zu Windturbinen nach Section 232 könnte erhebliche Auswirkungen auf Ihre Exporte haben. Schon heute belasten hohe Zusatzzölle den Marktzugang, und weitere Abgaben sind nicht ausgeschlossen. Nutzen Sie die Übergangszeit, um sich vorzubereiten, Ihre Kundenbeziehungen zu stärken und Ihre Exportstrategie gegebenenfalls breiter aufzustellen. So bleiben Sie auch in einem schwieriger werdenden Handelsumfeld wettbewerbsfähig.